

► IWW-Webinar Datenschutz in der (Zahn-) Arztpraxis

### Lösungen für aktuelle DSGVO-Fragen

| Die Umsetzung der DSGVO ist für (Zahn-)Arztpraxen ein Balanceakt: Dürfen Patienten im Wartezimmer z. B. noch mit Namen aufgerufen werden? Wie lässt sich der Datenschutz bei Recall-Systemen, Online-Terminvergaben oder der Patientenkommunikation per WhatsApp gewährleisten? Die Referentin Heike Mareck, Rechtsanwältin und Externe Datenschutzbeauftragte, beantwortet Ihre aktuellen Praxisfragen und zeigt, was die Datenschutzbehörden jetzt von den Praxen erwarten (Termin: Mittwoch, 20.02.2019, 14 bis 16 Uhr; zu Fortbildungspunkten, Inhalten und Anmeldung siehe [www.iww.de/s2326](http://www.iww.de/s2326)). |

► Fortbildung

### NäPa-Fortbildung auf 16 Mindeststunden verkürzt

| KBV und Krankenkassen haben sich auf eine Anpassung der Fortbildungsbestimmungen für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPa) verständigt. Die Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag – Delegationsvereinbarung – wurde entsprechend geändert. |

Bisher mussten NäPa alle drei Jahre eine mindestens 20-stündige Fortbildung inklusive praktischer Übungen im Notfallmanagement absolvieren. Seit dem 01.01.2019 ist diese Fortbildung auf mindestens 16 Stunden reduziert, hiervon entfallen mindestens 8 Stunden auf das Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom. Neu hinzugekommen sind mindestens 8 Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbilds des NäPa, insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin. Wie bisher ist diese Fortbildung alle drei Jahre zu wiederholen. Nur dadurch behalten Haus- und Fachärzte die Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen für NäPa nach den EBM-Nrn. 03060 ff. und 38200 ff. (Überblick hierzu in AAA 12/2018, Seite 3).

► Leserforum

### Ziffern 417 und 418: Spezielle Fachbezeichnung nötig?

| **FRAGE:** *Darf ein Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunkt die Nrn. 417 und 418 GOÄ (Ultraschalluntersuchung der Mamma und der Schilddrüse) abrechnen? Oder ist hierfür eine besondere Qualifikation nötig?* |

**ANTWORT:** Qualifikationsanforderungen wie im Kassenrecht kennt die GOÄ bekanntermaßen nicht. Zwar wird verlangt, dass überwiegend Leistungen des „eigenen“ Fachgebiets erbracht werden, jedoch sind einzelne „fachfremde“ Leistungen nicht ausgeschlossen, sofern diese in fachlich einwandfreier Qualität mit entsprechend vorhandener Befähigung erbracht werden. Für den Bereich Innere Medizin ist z. B. die Untersuchung der Schilddrüse mittels Ultraschall nicht ungewöhnlich. Die Untersuchung der Mamma kann sich in Einzelfällen durchaus ergeben bei vom Patienten akut geäußerten Beschwerden oder z. B. aufgrund eines während einer körperlichen Untersuchung erhobenen Tastbefunds.



WEBINAR  
Datenschutz  
[iww.de/webinare](http://iww.de/webinare)



ARCHIV  
Ausgabe 12 | 2018  
Seite 3–5

Was man fachlich tun kann, darf man auch abrechnen